



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske topjeno za amt Picnjo  
mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde,  
Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 1, Peitz, den 27.01.2016

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz	Seite 4
2. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz	Seite 4

#### **Gemeinde Jänschwalde**

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung	Seite 5
--	---------

#### **Stadt Peitz**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 KWahlG Bbg	Seite 5
Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Merkur-Möbel Peitz“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Neuordnung des Grundstücks Cottbuser Straße 3	Seite 5

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 6
Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz	Seite 6
Sitzungstermine	Seite 6
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 6
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 8

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2016

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).**

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2016

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**48,00 Euro für den zweiten Hund**

**48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekannt-

machung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).**

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2016

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).**

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2016

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**48,00 Euro ab dem zweiten Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig** (§ 7 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2016

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, durch § 3 der Hundesteuersatzung, beschlossen am 01.11.2001, und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen am 14.11.2013, die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechen-

der schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig** (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2016

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund**

**36,00 Euro für den zweiten Hund**

**54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig** (§ 8 Hundesteuersatzung).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2016

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**12,00 Euro für den ersten Hund**  
**36,00 Euro für den zweiten Hund**  
**60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**  
**240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

**Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2016**

**Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**36,00 Euro für den ersten Hund**  
**54,00 Euro für den zweiten Hund**  
**66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**  
**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2016.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Die Steuer ist am 01.07.2016 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung)**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2015

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

**2. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende 2. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 Mietpreise für die Schulsporthallen, Absatz 2, 4 und 5** werden wie folgt neu formuliert:

**(2)** Mietpreise für kulturelle Großveranstaltungen werden gesondert geregelt.

**(4)** Mietpreis pro Stunde für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz für die sportliche und kulturelle Nutzung zum laufenden Training:

Nutzungsgruppe	Sporthalle der Oberschule Peitzer-Land	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz Turnraum	Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz Gruppe P 17 (Kinder)	1,50 EUR 1/2 Halle	1,00 EUR 1/2 Halle	1,50 EUR	2,00 EUR
	2,50 EUR ganze Halle	2,00 EUR ganze Halle		
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz Gruppe P 18 (Erwachsene)	7,00 EUR 1/2 Halle	7,00 EUR 1/2 Halle	4,00 EUR	4,00 EUR
	17,00 EUR ganze Halle	14,00 EUR ganze Halle		
Freizeitgruppen aus dem Amt Peitz	6,50 EUR 1/2 Halle	8,00 EUR 1/2 Halle	6,00 EUR	6,00 EUR
	19,50 EUR ganze Halle	16,00 EUR ganze Halle		
Sportliche Nutzer außerhalb des Amtes Peitz	12,00 EUR 1/2 Halle	12,50 EUR 1/2 Halle	7,00 EUR	24,00 EUR
	36,00 EUR ganze Halle	25,00 EUR ganze Halle		

**(5)** Mietpreis pro Nutzungsstunde für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz für sportliche und kulturelle Turniere und Wettkämpfe:

Nutzungsgruppe	Sporthalle der Oberschule Peitzer-Land	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz Turnraum	Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz Gruppe P 17 (Kinder)	5,00 EUR ganze Halle	2,00 EUR 1/2 Halle	2,00 EUR	3,00 EUR
		4,00 EUR ganze Halle		
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz Gruppe P 18 (Erwachsene)	18,00 EUR ganze Halle	7,50 EUR 1/2 Halle	6,00 EUR	6,50 EUR
		15,00 EUR ganze Halle		
Sportliche Nutzer außerhalb des Amtes Peitz	36,00 EUR ganze Halle	25,00 EUR ganze Halle	10,00 EUR	24,00 EUR

**§ 2**

Neu eingefügt wird:

**§ 3 Sonderregelungen zur Mietpreiserhebung**

(1) Sportvereine (Sektionen) aus dem Amt Peitz, die während der Trainingseinheit aus einer anteilig gleichen Altersmischung von Kindern und Jugendlichen (Gruppe bis P 17) sowie Erwachsenen (Gruppe ab P 18) bestehen, zahlen entsprechend halbiert den für die jeweilige Altersgruppe zutreffenden Mietpreis.

(2) Werden die Sporthallen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch auf dem Mietpreis bestehen, wenn der Träger nicht vor dem Nutzungstermin schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

(3) Der Träger kann auf Antrag für besondere, einmalige Veranstaltungen oder aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Mietpreisbefreiung oder -reduzierung gewähren. Einzelfallentscheidungen trifft die Amtsdirektorin.

Die Sporthallen werden folgenden Personengruppen mietpreisfrei überlassen:

- dem Dienstsport der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz gemäß den geregelten Dienstplänen sowie
- Kindertagesstätten des Amtes Peitz für sportliche Aktivitäten in Vorbereitung auf den Sportunterricht der Grundschulen.

**§ 3****Inkrafttreten**

Der bisherige **§ 3 Inkrafttreten des Tarifes** wird **§ 4**.

Die 2. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Peitz, den 17.12.2015

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

**Gemeinde Jänschwalde****1. Satzung zur Änderung der Satzung****für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

Die Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 26.03.2015, wird wie folgt geändert:

**§ 6****Höhe des Benutzungsentgeltes**

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben: entgeltfrei
2. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, Vereine, Verbände, Parteien: 100,00 EUR/Tag

3. Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger: 50,00 EUR/Tag
4. übrige Nutzer: 140,00 EUR/Tag

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 17.12.2015

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

- Siegel -

**Stadt Peitz****Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 KWahlG Bbg****Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Peitz**

Sehr geehrte Einwohner,  
hiermit gebe ich Ihnen folgenden Übergang bekannt:  
**Sitzübergang Stadtverordnetenversammlung Peitz**

Grund  
Berufung einer Ersatzperson aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Michael Böllsterling zum 31.12.2015.

**Der Sitz geht über auf Petra Härtel.**

Peitz, 21.12.2015

*Hannusch*  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Merkur-Möbel Peitz“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Neuordnung des Grundstücks Cottbuser Straße 3**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 02.12.2015 die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Merkur-Möbel Peitz“ und die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Neuordnung des Grundstücks Cottbuser Straße 3 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Übersichtsskizze dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 281/5, 281/16, 281/18, 281/20, 428/1, 428/3, 430/2, 432/3, 703 und 732 der Flur 7 in der Gemarkung Peitz.

Der historische Gewerbestandort soll durch den Abriss der leerstehenden Bausubstanz einschließlich der zugehörigen befestigten Flächen reaktiviert und neu geordnet werden.

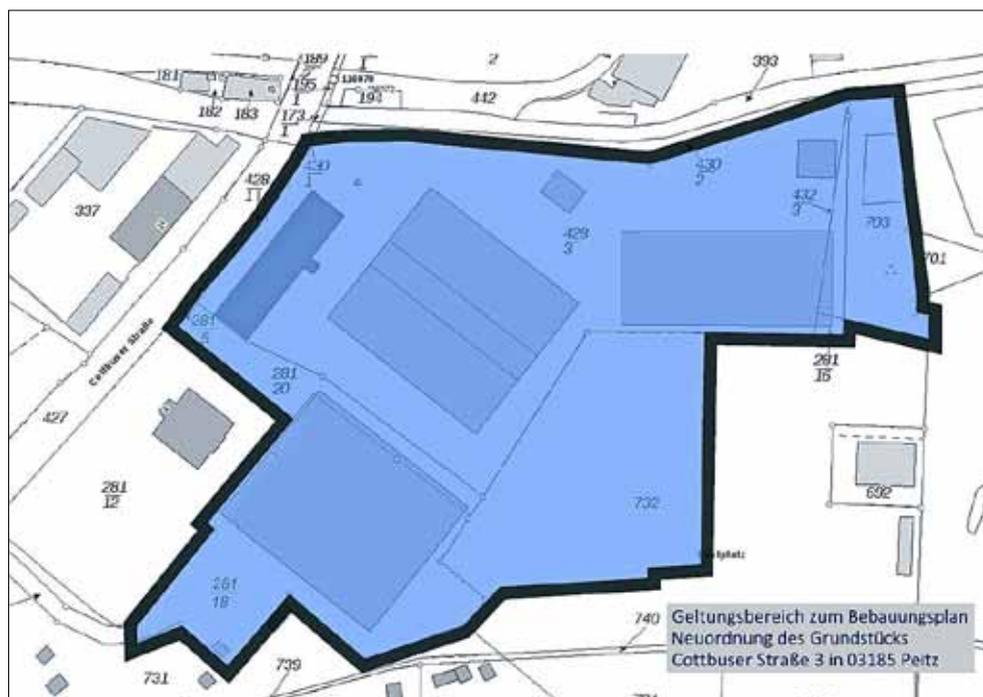
Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von baulichen Anlagen für den Einzelhandel (Lebensmittel, Drogeriemarkt sowie weitere Einzelhandelsmärkte) und für die Ansiedlung des BHG-Handelszentrums. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Malxe-Center“. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Peitz, den 05.01.2016

*E. Hölzner*  
Amtsdirektorin

Anlage: siehe Seite 6

**Anlage: Geltungsbereich**



**Sonstige Amtliche Mitteilungen**

	<p><b>AMT PEITZ</b>  <b>Amt Picnjo</b>                  Schulstr. 6                  03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 035601 38 -0                  Fax: 035601 38170                  E-Mail: peitz@peitz.de                  Internet: www.peitz.de</p>
	<p><b>Bürgerbüro:</b>                  Tel.: 035601 380-191,                  -192, -193                  Fax: 035601 38-196                  E-Mail: info@peitz.de</p>	<p>Sprechstunden:                  Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr                  Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr                  Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr                  jeden 2. und 4. Samstag                  im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

- Do., 28.01.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108
- Fr., 29.01.**  
19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drehnow, Gasthaus „Jagdhof“
- Di., 02.02.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude
- Mo., 08.02.**  
09:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1
- Do., 11.02.**  
18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
- Mo., 15.02.**  
17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz, Amtsgebäude, Schulstraße 6, Zbaszynek-Raum
- Fr., 19.02.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19
- Mo., 22.02.**  
17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
- Di., 23.02.**  
18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF, Hauptstraße 24

**Bekanntmachung der 9. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz**

Die 9. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt: **am Montag, dem 08.02.2016 um 09:00 Uhr** in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1, OASE 99

**Tagesordnung**

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 96. Beratung des Kreissenioresrates vom 30.11.2015
4. Auswertung des Jahres 2015 sowie Ausblick für 2016
5. Vorbereitung des 16. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 23. Brandenburgischen Seniorenwoche am 15. und 16. Juni 2016 in Drachhausen
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 14.01.2016

E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

**Sitzungstermine**

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

**Mi., 27.01.**

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

**Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen**

**13. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 01.12.2015**

öffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/OA/048/2015**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Leistung: Herstellung und Lieferung des Mittagessens und Kassierung des Essgeldes für die Kindertagesstätte Heinersbrück der Gemeinde Heinersbrück, an den Bieter Nr. 2 (Agrargenossenschaft Heinersbrück).

**Beschluss: Hei/BA/049/2015**

1. Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan „Stuhl-

kontor II, Peitzer Straße 16“ in Heinersbrück vom 10.03.2015, Beschluss-Nr.: Hei/BA/027/2015, wird aufgehoben.

2. Der Abwägungsbeschluss vom 27.01.2015 wird aufrechterhalten.
3. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschließt die Gemeindevertretung Heinersbrück den Bebauungsplan „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16“ in Heinersbrück, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht werden gebilligt.
5. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### **Beschluss: Hei/BA/041/2015**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die energietechnische Sanierung der Turnhalle und den Umbau zu einer Mehrzweckhalle. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, entsprechend der Aufgabenstellung vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche für die Architekten- und Ingenieurleistungen (Fachplanung) einzuholen.

### **14. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 01.12.2015**

#### öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Tei/OA/049/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für den Bereich Erlenweg/Siedlung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Spree-Neiße zu beantragen.

#### nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: Tei/KÄ/050/2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Teichland und der Maustmühle GmbH für das Objekt Kastanienhof Neuendorf, Bärenbrücker Straße 1 in 03185 Teichland/OT Neuendorf.

### **10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 02.12.2015**

#### öffentlicher Teil

#### **Beschluss: SP/BA/101/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben „Ehemaliges königliches Eisenhütten- und Hammerwerk Peitz, Hochofenhalle, Hülensanierung“, 1. BA Sanierung Fenster/Tor an Bieter Nr. 1 (Tischlerei Bialas, Cottbus).

#### **Beschluss: SP/BA/102/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt

1. die Aufhebung des Beschlusses zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Merkur-Möbel Peitz“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Cottbuser Straße 3 vom 21.08.2013, Beschluss-Nr.: SP/BA/337/2013,
2. die Aufhebung der Satzung über den am 18.01.1996 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Merkur-Möbel Peitz“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB und
3. die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a BauGB zur Neuordnung des Grundstücks Cottbuser Straße 3.  
Kosten, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen, sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Malxe-Center“.

#### **Beschluss: SP/BA/103/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Aufstel-

lung des Bebauungsplanes für die Neuordnung des Grundstücks Cottbuser Straße 3 in Peitz zuzustimmen.

#### nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: SP/KÄ/099/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Teilerlass der Grundsteuer der GbR Grundstücksgesellschaft Merkur Möbel Vertriebs GmbH Ullrich GbR, aufgrund wesentlicher Ertragsminderung gem. § 33 Grundsteuergesetz für das Jahr 2014.

### **12. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 08.12.2015**

#### öffentlicher Teil

#### **Empfehlung: Dre/KÄ/037/2015**

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die nächste GV-Sitzung mit folgenden Änderungen:

Einrichtung eines Sperrvermerkes für

1. Sanierung Schwellas Brücke mit 30 TEuro und
2. Anwalts- und Gerichtskosten mit 10 TEuro.

#### **Beschluss: Dre/OA/033/2015**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita Drehnow im Jahr 2016: 06.05.2016, 08.08.2016 - 19.08.2016, 22.12.2016 - 02.01.2017.

#### nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: Dre/BA/035/2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Nutzungs- und Wegerecht) an dem Flurstück 98/2 mit einer Teilfläche von ca. 17 qm und den Flurstücken 590 und 591, Flur 2, Gemarkung Drehnow, GB Drehnow, Blatt 900 zugunsten der Agrargenossenschaft e.G. Turnow. Die Agrargenossenschaft Turnow zahlt für die Eintragung der Belastung eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde Drehnow.

#### **Beschluss: Dre/BA/034/2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 182 qm aus dem Flurstück 658, Flur 2, Gemarkung Drehnow an die Antragstellerin. Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten wie Vermessungs-, Kataster-, Notar-, Grundbuch- und Grunderwerbskosten werden durch die Antragstellerin getragen.

### **12. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 10.12.2015**

#### nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: Tau/BAD/042/2015**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, dass die neueingestellten Beschäftigten künftig nach der Gehaltstabelle vom 01.03.2015 - 30.06.2015 in den Grund- und Erfahrungsstufen steigen.

*Der Beschluss wurde abgelehnt.*

### **12. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 10.12.2015**

#### öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Jae/OA/079/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt das Löschgruppenfahrzeug LF 8-TS 8, Ident-Nr. 2902112126, an den Bieter 2 (Herr Kollowatz, Drehnow) zu verkaufen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, einen entsprechenden Kaufvertrag vorzubereiten. Das eingenommene Geld wird an die Jugendfeuerwehren Drewitz, Jänschwalde und Grieben, zu je drei gleichen Teilen, ausgezahlt.

#### **Beschluss: Jae/KÄ/078/2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die 1. Satzung zur Änderung der in der Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 26.03.2015 beschlossenen Satzung für die Benutzung des Gemeindsaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde, einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung.

#### nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: Jae/OA/076/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte FJ2-W1/18/10 zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2021 neuvergeben werden.

**Beschluss: Jae/OA/077/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte FJ2-W2/14/09 zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2020 neuvergeben werden.

**10. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 14.12.2015**

öffentlicher Teil

**Beschluss: AP/OA/073/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, den Auftrag zur Lieferung von hydraulischer Rettungstechnik für die Amtsfeuerwehr Peitz an Bieter Nr. 2 (G.B.S. Handelsgesellschaft mbH, Ludwigsfelde) zu vergeben.

**Beschluss: AP/OA/074/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, den Auftrag zur Lieferung des MTW für die Amtsfeuerwehr Peitz an Bieter 1 (Genge Automobile GmbH & CO KG, Cottbus) zu vergeben.

**Beschluss: AP/KÄ/066/2015**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages für den Gebäudeteil Hort, Jahnplatz 1 in 03185 Peitz zum Betrieb einer Kindertagesstätte, Teil Hort.

**Beschluss: AP/KÄ/065/2015**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages für das Gebäude Dammzollstraße 66 in 03185 Peitz zum Betrieb einer Kindertagesstätte.

**Beschluss: AP/OA/071/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die 2. Änderung der Tarife für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz mit den Änderungen laut Protokoll.

Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**Beschluss: AP/OA/069/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung von Schließtagen in der Kita „Lutki“ Jänschwalde für das Jahr 2016: 06.05.2016, 15.08.2016 - 26.08.2016, 27.12.2016 - 30.12.2016.

**Beschluss: AP/OA/070/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung von Schließtagen in der Kita „Sonnenschein“ Peitz für das Jahr 2016: 22.04.2016, 06.05.2016, 15.07.2016, 23.12.2016 - 30.12.2016.

**Beschluss: AP/BAD/072/2015**

Der Amtsausschuss beschließt Regelungen zu Veröffentlichungen im Peitzer Land Echo:

- Punkte 1 bis 7 gemäß Beschlussvorschlag sowie
- der Abdruck von Nachrufen ist nur für Amt, Stadt und Gemeinden kostenlos, für Vereine sind Nachrufe kostenpflichtig.

**Sprechstunden der Bürgermeister**

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Voitow</b> mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel. 035609 203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr E-Mail: bm-dre@t-online.de Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
<b>Ortsteil Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> Dienstag, 16.02.2016, 19:00 Uhr Haus der Generationen	Tel. 035607 358
<b>Ortsteil Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
<b>Ortsteil Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel. 035696 275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A, 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21, 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3,	Tel. 035601 82194 Tel. 035601 23009 Tel. 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

<b>Nächster Redaktionsschluss:</b> Mittwoch, 10.02.2016, 16:00 Uhr	<b>Nächster Erscheinungstermin:</b> Mittwoch, 24.02.2016
---	---